

## **Satzung des Vereins**

### **" Förderer des Ernst - Moritz - Arndt Gymnasiums Osnabrück e.V."**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderer des Ernst- Moritz- Arndt- Gymnasiums Osnabrück". Er hat seinen Sitz in Osnabrück und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Zusatz e.V. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Verwendungszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 und § 53 Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Ernst- Moritz- Arndt- Gymnasiums in Osnabrück zur Förderung der Erziehung und Bildung und die selbstlose Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien.

Der Zweck wird verwirklicht:

a) durch die Beschaffung und die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln jeglicher Art, technischem Gerät und Sportgerät sowie Musikinstrumenten, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;

b) durch die Weitergabe von Mitteln ( Geldern ) an das Ernst- Moritz- Arndt- Gymnasium, die der Verein beschafft und deren Verwendung nur unter der Voraussetzung der Verwendung für die genannten satzungsmäßigen Zwecke erfolgt;

c) durch die Förderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien, wenn diesen Schülerinnen und Schülern dadurch der Schulbesuch des Ernst- Moritz- Arndt- Gymnasiums oder die Teilnahme an Schulveranstaltungen des Ernst- Moritz- Arndt- Gymnasiums ermöglicht wird.

Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler- und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Einzelperson, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, sich durch ihren Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod,

- b) Austritt des Mitgliedes, der zu Händen des Vorstandes schriftlich erklärt werden muß und nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen kann.
- c) Ausschluß.

4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gründe für den Ausschluß sind insbesondere: Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder Verhalten, durch das bewußt den Zielen und der Idee des Vereins entgegengewirkt wird. Darüber hinaus, falls die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

5. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Jahresbeitrag darf jedoch DM 24,00 nicht unterschreiten. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten, soweit er nicht durch Bankeinzugsverfahren erhoben wird. Er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden, wobei die Einzelzahlung jedoch mindestens DM 24,00 betragen muß.

2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierauf ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen. Eine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 4 erfolgt nicht.

#### **§ 5 Vorstand**

Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem / der Schatzmeister/in
- d) dem / der Schriftführer/in,
- e) bis zu 3 Beisitzern/innen.

Diese Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- f) der / die leitende Oberstudiendirektor/in bzw. sein / ihr Vertreter/in im Amt,
- g) der / die Vorsitzende des Vorstandes des Schulelternrates bzw. sein / ihr Vertreter/in,
- h) ein/e Vertreter/in der Schülersprecher.

Der Vorstand kann weitere geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen und ihnen beratendes Stimmrecht im Vorstand einräumen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der Amtszeit einzuberufen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende, der / die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und sein/e / ihr Stellvertreter/in. Jeder vertritt den Verein alleine.

4. Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muß er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem /der Vorsitzenden und bei dessen / deren Verhinderung seine Stellvertreter/innen. Jede/r vertritt den Verein alleine.

2. Der / die Schatzmeister/in überwacht das Finanzgebahren des Vereins, verwaltet die eingegangenen Gelder und besorgt die Kassengeschäfte. Über Einnahmen und Ausgaben führt der / die Schatzmeister/in Buch. Er / sie hat auch die Spendenquittungen auszustellen.

3. Der / die Schriftführer / in besorgt den schriftlichen Verkehr, führt die Protokolle und Mitgliederlisten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner / ihrer Verhinderung sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.

2. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:

a) dem Vorstand,  
b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20 % schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekanntzugeben.

4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

a) die Wahl des Vorstandes,  
b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,  
c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens; es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen sind,  
d) Entlastung des Vorstandes.

### **§ 8 Beschlußfassung**

1. Sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.

2. Satzungsänderungen - dazu gehören auch Zweckänderungen - bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Anträge dazu sind mit der Tagesordnung anzukündigen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist sie umgehend noch einmal mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist.

### **§ 9 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften zu führen.

2. Die Niederschriften werden von dem / der Schriftführer/in und bei dessen / deren Verhinderung von einem/r durch Vorstandsbeschluß bestimmten Protokollführer/in gefertigt.

3. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4. Das Protokoll muß enthalten:

- a) Feststellung der ordentlichen Einberufung, Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Anzahl der Teilnehmer oder Anlage der Anwesenheitsliste,
- c) Beschlüsse oder Ergebnisse.

### **§ 10 Vermögen**

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Er soll seine Vorstellungen der Mitgliederversammlung vortragen.

2. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur den in § 2 bestimmten Zwecken zugeführt werden.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Ernst- Moritz- Arndt- Gymnasium in Osnabrück mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. Oktober 2000 beschlossen. Sie ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Osnabrück, den 09.10.2000